

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|
| Hochschule | Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | Immobilien- und Vollstreckungsrecht | | |
| Abschlussbezeichnung | LL.M. | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01. April 2016 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 40 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 33,2 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 20,33 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | Studienanfänger/innen: SoSe 2016 – WiSe 2020/21 Absolvent/innen.: SoSe 2017 – SoSe 2020 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständiger Referent | Hr. Clemens Bockmann |
| Akkreditierungsbericht vom | 16.02.2022 |

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick3

Kurzprofil des Studiengangs4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien6

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)6

2 Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)7

5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)8

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)8

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien9

1 Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung9

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV).....10

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV) 15

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)15

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)19

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)20

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)21

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)23

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)25

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV) 26

2.4 Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)27

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)29

III Begutachtungsverfahren31

1 Allgemeine Hinweise31

2 Rechtliche Grundlagen.....31

3 Gutachtergremium.....31

IV Datenblatt32

1 Daten zum Studiengang.....32

1.1 Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“32

1.2 Erfassung „Notenverteilung“33

1.3 Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“33

2 Daten zur Akkreditierung.....34

V Glossar35

Anhang.....36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutiven Masterstudiengang „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ – im Folgenden Studiengang IVR genannt – führt nach drei Semestern Regelstudienzeit und der Erlangung von 90 ECTS-Leistungspunkten zum Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“.

Im Curriculum spiegeln sich die beiden fachlichen Schwerpunkte der Hochschule für Wirtschaft und Recht – im Folgenden HWR genannt – wider, wobei sich der Studiengang durch eine konsequente Fokussierung auf die Immobilienbranche auszeichnet und durch eine umfassende Behandlung des Insolvenz- und Vollstreckungsrechts von vergleichbaren Studienangeboten in Deutschland deutlich unterscheidet.

Der entsprechend dem [Leitbild für Studium und Lehre der HWR Berlin](#) ausgeprägt anwendungsorientierte Studiengang umfasst im Kern wirtschaftsjuristische Qualifikationsziele und wird ergänzt um professionelle immobilienwirtschaftliche Kompetenzen insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung von Immobilien. Sowohl die rechtlichen als auch die wirtschaftlichen Fragestellungen vor allem im Kontext von Immobilienanlagen und -finanzierung sowie der Insolvenz, Sanierung und Zwangsvollstreckung einschließlich versicherungs- und steuerrechtlicher Aspekte bilden einen Schwerpunkt der Wissensverbreiterung und -vertiefung auf Masterebene.

Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen von wirtschaftsrechtlichen Bachelorstudiengängen, aber auch Examensjuristen, die den klassischen Weg zum Volljuristen nicht weiterverfolgen oder sich wirtschaftsrechtlich spezialisieren wollen. Der Studiengang spricht daher ein breites Spektrum von Absolventinnen und Absolventen sowohl der HWR-eigenen Bachelorstudiengänge „Recht im Unternehmen“ und „Wirtschaftsrecht“ als auch von Hochschulen aus dem gesamten Bundesgebiet an, die ihre wirtschaftsrechtlichen Kenntnisse vertiefen und sich auf die Immobilien- und Insolvenzbranche spezialisieren wollen.

Mit ihren disziplinübergreifenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs IVR hochqualifizierte Analytinnen und Lösungsentwickler für den privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt, aber auch den öffentlichen Sektor. Typische Arbeitsfelder liegen vornehmlich im Bereich der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung, in großen Rechtsanwaltskanzleien, in der Finanz- und Kreditwirtschaft sowie in Unternehmen und Verwaltungen des öffentlichen Sektors.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kommt insgesamt zu einer sehr positiven Einschätzung des Studiengangs „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (LL.M.).

Der Studiengang wurde seit der letzten Akkreditierung sowohl inhaltlich als auch didaktisch weiterentwickelt, was sich in der Corona-Krise bewährt hat. Die Studierendenzahl im Studiengang hat sich in den letzten fünf Jahren, nicht zuletzt durch die Verschiebung des Studienstarts vom Sommer- in das Wintersemester, deutlich erhöht und der Hintergrund der Studierenden hinsichtlich ihrer absolvierten Studiengänge und geographischen Herkunft erheblich verbreitert. Pandemiebedingt haben die didaktischen Formate einen deutlichen Schub erfahren.

Sowohl die personellen als auch sachlichen und finanziellen Ressourcen im Studiengang IVR sind nahezu unverändert. Auch im Prüfungswesen gab es über die letzten fünf Jahre kaum Anpassungen. Das formelle wie informelle Qualitätsmanagement hat zu geringfügigen Änderungen im Studiengang „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (LL.M.) geführt, der aufgrund seines guten Ausgangsniveaus nur geringfügig weiterentwickelt werden musste.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang IVR führt zu einem weiterführende berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit insgesamt 90 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) und umfasst drei Semester. Er baut auf einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkten auf. Der Studienbeginn war ursprünglich (seit Aufnahme des Betriebs im Sommersemester 2016) einmal jährlich jeweils zum Sommersemester möglich. Im Jahr 2018 wurde auf einen Studienbeginn zum Wintersemester umgeschwenkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich beim Studiengang IVR um einen konsekutiven Studiengang, für den ein stärker anwendungsorientiertes Profil ausgewiesen ist (vgl. § 2 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.10.2016, geändert am 13.09.2017 (StuPO)). Er schließt mit einer Masterarbeit ab, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von zwei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 StuPO). Die Abschlussarbeit wird im dritten Fachsemester geschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStu- dAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (vgl. § 2 Abs. 2 Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (ZZO)). Wurden lediglich 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht, besteht die Möglichkeit zusätzliche 30 ECTS-Leistungspunkte während des Masterstudiums an der HWR Berlin zu erwerben (vgl. § 2 Abs. 3 ZZO). „Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, keinen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert haben oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens der Stufe C1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages) erbringen.“ (§ 2 Abs. 5 ZZO) Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen dem Landesrecht (BerlHG).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss wird der für die Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbereich Rechtswissenschaften, übliche akademische Grad des Master of Laws (LL.M.) verliehen (vgl. § 14 Abs. 1 StuPO). Gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStudPrüfO) wird mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben (vgl. § 34 Abs. 2 RStudPrüfO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang IVR ist modularisiert und umfasst 12 Module (vgl. Studien- und Prüfungspläne in der Anlage zur StuPO). Die Module erstrecken sich jeweils über ein Semester.

In den Modulbeschreibungen werden den Studierenden, Lehrenden und anderen Hochschulmitgliedern die erforderlichen Informationen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zur Verfügung gestellt; sie umfassen alle in § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang IVR sind jedem Modul in der StuPO ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden pro ECTS-Leistungspunkt ist in § 6 Abs. 1 RPO festgelegt. Im Studiengang IVR werden 30 ECTS-Leistungspunkt pro Semester veranschlagt.

Unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 2 ZZO). Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte (vgl. § 9 Abs. 1 Punkt a) StuPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennung hochschulischer Leistungen sind in § 25 RP RStudPrüfO O gemäß der Lissabon-Konvention geregelt, die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiumumfangs in § 25 RStudPrüfO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung

Seit der letzten Akkreditierung gab es personelle Veränderungen in den Verantwortlichkeiten für die Qualitätsentwicklung. So wurde in Voraussicht auf die aktuelle Emeritierung des „Gründungsvaters“ des Studiengangs IVR frühzeitig eine Übergabe in der Studiengangleitung vorgenommen und auch die Aufgaben des Qualitätsbeauftragten für Angelegenheiten des Fachbereichs sind in Personalunion mit dem Studiendekan neu besetzt.

Fachlich-inhaltlich ist es gelungen, nach dem Neuzuschnitt der Grundlagen-Module des 1. Studiensemesters die Studienanfänger mit einer immer größer werdenden Anzahl von unterschiedlichen Eingangsprofilen schnell auf einen einheitlichen Grundkenntnisstand zu bringen. Dies erfolgt sowohl durch eine hohe Flexibilität in den Gewichtungen der vermittelten Grundlagen innerhalb dieser Module als auch durch individuelle Betreuung und zusätzliche Angebote für das Selbststudium.

Auch organisatorisch wurden Anpassungen im Studiengang umgesetzt. So wurde im Jahr 2018 der Beginn des Studiums vom Sommersemester auf das Wintersemester verlegt, um einen nahtlosen Übergang vieler Studierender aus bundesweit einschlägigen grundständigen und weiterführenden Studiengängen zu ermöglichen.

Die Erfahrungen und Methoden aus der pandemiebedingten Distanzlehre mit synchronen und asynchronen Lehr- und Lernanteilen werden aktuell seitens der Hochschulleitung und im Fachbereich ausgewertet und auf Eignung für eine mögliche Verstetigung im Rahmen eines zeitgemäßen und studiengang-konformen Mix aus Lehrformaten in der weiteren Lehre überprüft. Dabei werden in der Qualitätsentwicklung des Studiengangs sowohl die neuesten diesbezüglichen Erkenntnisse der Lehr- und Lernforschung sowie Vor- und Nachteile vor dem Hintergrund aller Qualifikationsziele gemäß Hochschulqualifikationsrahmen abgewogen.

Schon jetzt kann jedoch festgestellt werden, dass seit der letzten Akkreditierung auf beiden Seiten – Lehrenden wie Studierenden – erhebliche Kompetenzerweiterungen im Bereich der digitalen Lehre erlangt wurden. Insbesondere in der Anwendung der Möglichkeiten der Moodle-Lehrplattform – nicht zuletzt auch in Umsetzung des Flipped-Classroom-Konzeptes – konnte das Gutachtergremium ein beeindruckendes Bild von Best-Practice-Beispielen gewinnen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Studierenden des Studiengangs IVR erhalten aufbauend auf ihrer Eingangsqualifikation eine vertiefende und anwendungsbezogene juristische Ausbildung mit berufspraktischer Orientierung auf die Immobilienwirtschaft.

Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt dargestellt: „Nach Abschluss des Studiums haben die Absolventen ihre Kenntnisse im Wirtschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immobilien- und Vollstreckungsrechts weiterentwickelt und vertieft. Dazu gehören Kenntnisse in den Bereichen Steuern, Finanzen und den relevanten Gebieten des öffentlichen Rechts. Absolventen sind Experten auf ihrem Gebiet, die als hochqualifizierte Problemlöser für die Immobilienbranche oder im öffentlichen Sektor tätig sind. Sie zeichnen sich durch komplexes und strategisches Rechtsdenken aus und führen operative und Führungsaufgaben kompetent und verantwortungsbewusst aus“ (Diploma Supplement 4.2).

Die SPO weist als „Besondere Ziele des Studiengangs“ in § 2 Folgendes aus: „(1) Mit dem Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht soll ein Beitrag zur weiteren Professionalisierung und Spezialisierung wirtschaftsrechtlicher Bachelorabsolventinnen und -absolventen geleistet werden. Das Studium soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld auf weiter spezialisierte berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. (2) Die Studierenden werden befähigt, operative und gehobene Fach- und Führungsaufgaben in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft kompetent und verantwortlich auszuüben, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Das Berufsfeld umfasst in erster Linie private und öffentliche Unternehmen im Bereich der Grundstücks-, Wohnungs- und Kreditwirtschaft aber auch Rechtsanwaltskanzleien, Verbände und den Bereich der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung. (3) Die Studierenden haben im Studium ihre Kenntnisse der Rechtsordnung und -praxis mit ihren Bezügen zum Immobilien- und Vollstreckungsrecht fortentwickelt und vertieft. Das stärker anwendungsorientierte Studium im Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht baut inhaltlich auf einschlägige, mindestens sechssemestrige rechtswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin oder anderer Hochschulen, insbesondere auf den Studiengang Recht im Unternehmen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf.“

Auf der Internetseite des Studiengangs IVR werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben: „Die Immobilienbranche entwickelt sich seit Jahren in rasantem Tempo. Umso dringender werden Spezialistinnen und Spezialisten mit vertieften Kenntnissen im Immobilienrecht benötigt. Dieses spannende und hochaktuelle Querschnittsgebiet des Wirtschaftsrechts mit öffentlich-rechtlichen Bezügen bringt dabei klassische Einheitsjuristen schnell an ihre Grenzen. Der Nachwuchsbedarf ist daher immens und kann weder in der Immobilienwirtschaft noch im öffentlichen Sektor zufriedenstellend gedeckt werden. Der spezialisierte und in dieser Form einmalige Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht (LL.M.) schließt diese Lücke und bildet gefragte Immobilienrechtsexpertinnen und -experten für die verantwortlichen Fach- und Führungsposten dieser hochinteressanten Zukunftsbranche aus. Das im Kern juristische Studium ist eng mit den jeweiligen wirtschaftlichen Belangen verwoben und umfasst die professionelle Bewirtschaftung und Verwaltung von Immobilien – einschließlich Fragen von Insolvenz, Sanierung und Zwangsvollstreckung – ebenso wie die wichtigen versicherungs- und steuerrechtlichen Fragestellungen. Vertieft erörtert werden auch die Immobilienfinanzierung sowie Investitions- und Kapitalanlagemöglichkeiten durch das stetig wachsende Portfolio moderner Immobilienanlageprodukte. Die Lehre beleuchtet dabei nicht nur die Blickwinkel von Immobilienwirtschaft und Banken, sondern versteht sich explizit als juristisch-interdisziplinär. Neben den zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkten greift der Studiengang daher auch öffentlich-rechtliche Fragen, z. B. des Baurechts, auf und ist so eine echte Immobilien-Experten-schmiede. Die praxisbezogene und wirtschaftswissenschaftlich fundierte Juristenausbildung führt zum begehrten Abschluss „LL.M.“, der Sie als hochkompetente Analyst/innen und treffsichere Lösungsentwickler/innen für die Immobilienbranche ausweist. [...] Zu den potenziellen Arbeitgebern gehören sowohl kleine und mittlere Unternehmen der Immobilien- und Finanzwirtschaft als auch Großunternehmen mit eigener Rechtsabteilung, z. B. Immobiliengesellschaften, Banken, Versicherungen, Insolvenzverwaltungen, Wirtschaftskanzleien und Unternehmensberatungen. Immer relevanter werden die immobilienrechtlichen Spezialkenntnisse auch für Arbeitgeber des öffentlichen Sektors, wie Städte und Gemeinden.“¹

Im Hinblick auf den Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) ergeben sich aus dem Selbstbericht des Fachbereichs und der Einschätzung des Gutachtergremiums im Einzelnen folgende Kenntnisse und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs:

- Sie kennen die grundlegenden und weiterführenden wissenschaftlichen Theorien, Methoden und Konzepte der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftspraxis im Hinblick auf den Anwendungsbereich „Immobilien“ (Wissen). Das von ihnen erworbene Fachwissen befähigt sie dazu, in Forschung und Beruf kritisch und zielorientiert mit speziellen immobilienrechtlichen

¹ Die Informationen der Internetseite stehen auch als Download zur Verfügung: <https://www.hwr-berlin.de/studium/studiengaenge/detail/45-immobilien-und-vollstreckungsrecht/pdf/> (zuletzt abgerufen am 27. Mai 2021).

Fragestellungen umzugehen. Sie können das Gelernte auf neue Gegenstände und Konstellationen anwenden.

- Sie erkennen Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Rechtsgebieten (Verstehen) und sind in der Lage, ihre Rechtskenntnisse in einen wirtschaftlichen Zusammenhang einzuordnen und fachübergreifende Lösungen zu finden (Anwenden).
- Sie verfügen über Kenntnisse unterschiedlicher Rechtsquellen (u. a. Einheitsrecht, Europarecht) und erkennen Herausforderungen, die sich im Rahmen von grenzüberschreitenden Transaktionen z. B. innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ergeben und entwickeln Strategien zur erfolgreichen Steuerung (Wissen, Analysieren, Anwenden).
- Sie identifizieren Rechtsprobleme im Tagesgeschäft (Analysieren) und lösen diese eigenständig mit ihrem rechtswissenschaftlichen Instrumentarium unter Einbezug wirtschaftlicher, organisationaler und gesellschaftlicher Aspekte (Beurteilen).
- Sie sind im Umgang mit Fachliteratur, Rechtsprechung und juristischen Datenbanken erfahren und können sich eigenständig weiterführende Informationen erschließen und auf komplexe Sachverhalte anwenden (Wissen, Anwenden).
- Sie sind in der Lage, Vertragsverhandlungen kompetent und effizient zu begleiten und Vertragsklauseln auch in unbekanntem Konstellationen souverän selbst zu gestalten (Anwenden).
- Sie führen rechtliche Auseinandersetzungen mit Dritten und sind dabei fähig, diese zu einem sachgerechten Ergebnis zu führen (Analysieren, Beurteilen).
- Sie bereiten gerichtliche Rechtstreitigkeiten des Arbeitgebers selbstständig vor und begleiten die Tätigkeit des Prozessvertreters durch sachgerechte Informationsbeschaffung und -weitergabe. Dabei beachten sie die zeit- und kostensparende Durchsetzung von Ansprüchen (Anwenden, Analysieren, Beurteilen).
- Sie erläutern fachfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern juristische Sachverhalte. In Diskussionen mit Fachkolleginnen und Fachkollegen können sie eine fundierte Meinung bilden und diese argumentativ vertreten (Kommunikationsfähigkeit).
- Sie haben Verständnis für Gruppenprozesse und sind in der Lage, konstruktiv und zielorientiert in einem heterogenen Team zusammenzuarbeiten; in unterschiedliche und abweichende Sichtweisen können sie sich hineinversetzen und konstruktiv an der Lösungsfindung mitwirken (Team- und Kooperationsfähigkeit; Persönlichkeitsbildung).
- Durch die Verbindung von juristischen mit wirtschaftlichen Inhalten und Fragestellungen sind sie befähigt, interdisziplinär zu denken. Dies versetzt sie in die Lage, wissenschaftlich originär und kreativ zu denken und größere Zusammenhänge für einen erweiterten Handlungsspielraum einzubeziehen.

- Sie zeigen in ihrer Masterarbeit, dass sie selbstständig Fragestellungen entwickeln und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und einer praxisgerechten Lösung zuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt das Konzept eines wirtschaftsjuristischen Masterstudiengangs mit klarer anwendungsorientierter Ausrichtung auf immobilienwirtschaftliche Problemstellungen und mit einer besonderen Spezialisierung im Insolvenz- und Vollstreckungsrecht. Nach einhelliger Auffassung ist diesem Konzept nicht nur eine Alleinstellung in der deutschen Hochschullandschaft zu bescheinigen, sondern die steigenden Zahlen von Studienanfängern (vgl. Kapitel IV.1.1) aus zunehmend unterschiedlichen grundständigen Studiengängen unterstützen ebenso wie die aktuell hohe Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs die seinerzeit bei der Erstakkreditierung von Voruntersuchungen gestützte Annahme eines tragfähigen und erfolgreichen Ansatzes.

Insbesondere zur Ausbildung spezialisierter Fachmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf dem Gebiet des Immobilien- und Vollstreckungsrechts in einschlägigen Organisationen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Sektors erscheint das Konzept in seiner bestehenden Form uneingeschränkt schlüssig und adäquat umgesetzt.

Nur für den Fall, dass man im Zuge der Fortentwicklung des Studiengangs IVR die anvisierten Berufsfelder explizit wesentlich weiter fassen wollte als die vorstehend im „Kurzprofil des Studiengangs“ aufgeführten typischen Berufsfelder, wären aus Sicht des Gutachtergremiums die Gewichtungen einiger Inhalte im Gesamtkonzept neu zu überdenken. Zur passgenauen Berufsbefähigung in der breiteren allgemeinen Grundstücks- und Wohnungswirtschaft einschließlich Projektentwicklungen, Corporate Real Estate Management, offene und geschlossene Immobilienfonds, REITs/Immobilien-AGs, klein- und mittelständige Unternehmen, Branchenverbänden usw. könnten andere Schwerpunktsetzungen dann wichtiger werden. Beispielsweise mag bei entsprechender Zielsetzung eine Verschiebung inhaltlicher Gewichte von aktuell deutlich hervorgehobenen rechtlichen Spezialgebieten wie etwa dem Insolvenz- und Vollstreckungsrecht, WEG- und Erbbaurecht hin zu allgemeineren oder zumindest anderen Rechtsgebieten z. B. aus dem Bereich des Mietrechts oder des Umweltrechts und insbesondere auch hin zu umfassenderen und wissenschaftlicher geprägten immobilienwirtschaftlichen Inhalten zu bedenken sein.

Bei gegebenem Konzept jedoch und im Hinblick auf die mit dem Bologna-Prozess und dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse angestrebte Transparenz eines sich zunehmend diversifizierenden Hochschulsystems sowie dem Bedürfnis nach Verständlichkeit von Seiten der Studierenden und Arbeitgeber rät das Gutachtergremium dazu, keine übermäßige Breite der typischen Berufsfelder und kein überhöhtes Maß an wissenschaftlicher Interdisziplinarität für den hochspezialisierten im Kern wirtschaftsjuristischen Studiengang IVR zu beanspruchen. Daher wird darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Formulierungen in § 2 Abs. 2 S. 2 SPO und insbesondere in

der Profilierung des Studiengangs im Internet möglicherweise missverstanden werden könnten. Beispielsweise könnten Ausdrücke wie „juristisch-interdisziplinär“ oder „wirtschaftswissenschaftlich fundiert“ von der Tatsache ablenken, dass das Curriculum vor allem auf anwendungsorientierte Rechtswissenschaft abstellt und die dabei aus berufspraktischer Perspektive betrachtete Immobilienwirtschaft mehr den konkreten Anwendungsfall darstellt als dass diese im Sinne einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin Gegenstand vertiefter und wissenschaftlicher Studien wäre. Insofern sollte auch hier eine klare Abgrenzung zu anderen Weiterbildungsangeboten für die Immobilienwirtschaft erkennbar bleiben. In diesem Zusammenhang erinnern die Gutachter an die Aussage vonseiten der HWR in einem der geführten Gespräche, dass die Drop-out-Quote der ersten Jahre des Studiums auch damit zusammenhängen könnte, dass einige der Studierenden „noch nicht so ganz wussten, was sie erwartet“. In jedem Fall erachtet das Gutachtergremium die Beschreibung des Qualifikationszieles im Diploma Supplement als zutreffend, schlüssig und adäquat umgesetzt.

Das Abschlussniveau als „Master of Laws“ mit dem unmissverständlichen Zusatz „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ erscheint nachvollziehbar und angemessen. Deutlich erkennbar erfolgt sowohl eine Wissensverbreiterung als auch -vertiefung gegenüber dem Bachelorniveau der Zulassungsqualifikationen, und gerade die konsequente praxisnahe Anwendung auf und Verknüpfung mit immobilienbezogenen Sachverhalten und Fragestellungen befördert ein tiefes und komplexeres Verständnis der wirtschaftsjuristischen Materie in ihren immobilienwirtschaftlichen Kontexten. Somit sind auch Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen integraler Bestandteil des Studiengangs IVR. Ein besonders gelungenes Beispiel dafür scheint das Modul 3 „Immobilienrechtliche Vertragsgestaltung“ zu sein.

Wenngleich nach dem Eindruck des Gutachtergremiums aus den Gesprächen und Unterlagen und im Lichte des „Leitbildes für Studium und Lehre der HWR“ die Kompetenzdimensionen „Kommunikation und Kooperation“ (z. B. Fremdsprachenkompetenz) sowie „Selbstverständnis und Professionalität“ (z. B. berufsethische Grundsätze bei Interessenkonflikten) noch weiter ausgebaut werden könnten, ist das Gremium überzeugt, dass hier hinlängliche und vor allem fachangemessene Bestandteile im Studiengang IVR enthalten sind.

Besonders positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Konzeption des Wahlpflichtmoduls (Modul 4) als Projektseminar mit einem erhöhten Anteil an praktischer Gruppenarbeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Studiengangsaufbau und Studieninhalte

Das Curriculum des LL.M.-Studiengangs IVR gestaltet sich wie folgt:

| 1. Semester (SoSe) | 2. Semester (WiSe) | 3. Semester (SoSe) |
|---|---|---|
| Grundlagen des Liegenschaftsrecht [5 CP - Klausur] | Immobilienvollstreckungsrecht [10 CP - Klausur] | Öffentliches Immobilienrecht [5 CP - mündl. Prüfung (unbenotet)] |
| Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts [5 CP - Klausur] | Immobilienanlage- und Transaktionsrecht [10 CP - Klausur] | Immobiliensteuerrecht [5 CP - mündl. Prüfung (unbenotet)] |
| Immobilienrechtliche Vertragsgestaltung [9 CP - mündl. Prüfung (unbenotet)] | Immobilienwirtschaft [10 CP - Hausarbeit] | Masterarbeit [15 CP] |
| Insolvenzrecht und Sanierungskonzeption [6 CP - Klausur] | | Kolloquium [5 CP] |
| Wahlpflicht: Allgemeines Vollstreckungsrecht oder Immobiliarsachenrecht [jeweils 5 CP - Klausur] | | |
| Gesamt: 30 CP | Gesamt: 30 CP | Gesamt: 30 CP |
| | | <i>Abschluss: Master of Laws [90 CP]</i> |

Der Studiengang IVR umfasst 12 Module, darunter die Masterarbeit und das Kolloquium. Im ersten Semester werden die immobilienrechtlich relevanten rechtswissenschaftlichen Spezialgebiete des Vollstreckungs- und Immobiliensachenrechts vertiefend eingeführt und die Studierenden mit ihrem juristischen Basiswissen aus dem vorherigen Studium ins Thema geholt. Hier ist bereits auch der erste Schwerpunktkomplex Vertragsgestaltung mit immobilienrechtlichem Fokus verortet, der nicht nur besondere Praxisrelevanz hat, sondern auch die Schlüsselkompetenzen wie die Sozial- und Verhandlungskompetenz trainiert. Das Wahlpflichtmodul eröffnet die Möglichkeit der individuellen Gestaltung.

An diese Grundlagen knüpfen im zweiten Semester weitere Kernmodule des Studiengangs, die Immobilienvollstreckung, die Immobilienwirtschaft und das Immobilienanlage- und -transaktionsrechts an. Sie vermitteln vertiefte und befähigen die Studierenden, zielgerichtete Lösungskonzepte der Rechtssicherung und -durchsetzung zu entwickeln. Schließlich runden öffentlich-rechtliche Module das Portfolio und damit die Gesamtausbildung zur Immobilienrechtsexpertin ab.

Gegenüber der vorherigen Akkreditierung fällt auf, dass der Studienbeginn vom Sommer- in das Wintersemester verlegt wurde. Nach Aussage der HWR fußt diese Änderung auf der Erkenntnis, dass eine Vielzahl der für diesen Masterstudiengang relevanten Bachelorstudiengänge mit dem Sommersemester abschließen. Hierdurch ist der Studiengang IVR nach Aussagen der HWR auch bundesweit deutlich interessanter geworden, was sich auch an den steigenden, von anderen Hochschulen kommenden Bewerberzahlen zeige.

Lernkontext

Arbeitsgruppen und Übungen sind integraler Bestandteil des Lehrkonzepts im Studiengang IVR und ermöglichen eine kritische Auseinandersetzung mit und Anwendung der zuvor erlernten Methoden und Konzepte und schulen so Methodenkompetenzen und Problemlösungsfähigkeiten. Sie werden ergänzt um Phasen des Selbststudiums, vielfach – und momentan besonders – unter Einsatz digitaler Lern-Tools und der Plattform Moodle. Diese ermöglicht es Studierenden nicht nur ihr Studium selbst mitzugestalten, sondern trainiert auch in Zeitmanagement und Eigenverantwortung.

Künftig sollen insbesondere im Bereich der digitalen Lehre Weiterentwicklungen stattfinden, die durch die Corona-Pandemie einen wesentlichen Schub erhalten haben: Die HWR strebt generell eine stärkere Digitalisierung der Studiengänge an. Hierfür sind besonders die Masterstudiengänge geeignet, da die Studierenden bereits grundlegende Studien- und Selbstorganisationserfahrungen mitbringen und zugleich mit Blick auf die anschließende Aufnahme der Berufstätigkeit weiter ausbauen können. Der Fachbereich hat deshalb dem Vorschlag zugestimmt, den Studiengang IVR in Teilen in digitale Lernformate zu überführen. Dafür kann auf den gesammelten Erfahrungen aus den pandemiebedingten Digitalsemestern 2020 und 2021 aufgebaut werden. Es hat sich in dieser Zeit gezeigt, dass einige der Studieninhalte in verschiedensten Formen von synchroner und asynchroner Lehre ein Potential an innovativer Lehr- und Lernformen bieten, die Studierende in neuer, aktiverer Art und Weise in die Wissensvermittlung und Aneignung einbindet. Zum einen wird das Konzept des „Flipped Classrooms“ genutzt, d.h., die Vermittlung des reinen Wissens erfolgt zunächst asynchron und online, die folgende Vertiefung, Anwendung und Beantwortung aufgetretener Fragen hingegen im direkten Austausch zwischen Lehrperson und Studierenden in Präsenz. Zudem werden vielgestaltige neuartige Lernmedien, wie animierte Videos, Online-Vorlesungen und -Diskussionen sowie digitale Kollaborationsflächen und verschiedene Moodle-Plug Ins eingesetzt. Diese sollen auch in einer Post-Pandemiezeit fester Bestandteil des Lehrangebots sein und weiter ausgebaut werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum des Studiengangs IVR aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Ausweislich des Modulhandbuchs weist der Studiengang IVR ca. 10-15 ECTS-Punkte im Pflichtbereich mit rein wirtschaftlichen Bezügen aus. Nach Aussage der

Lehrenden ist das Verhältnis von juristischen zu wirtschaftlichen Inhalten über den gesamten Studienverlauf jedoch eher 3:2, weil juristische Kompetenzen i. d. R. mit wirtschaftlichen Bezügen vermittelt werden.

Einigen Inhalten, wie z.B. dem WEG-Recht und dem Erbbaurecht, wird in verschiedenen Modulen insgesamt ein recht breiter Raum gewährt. In der Außendarstellung sollte darauf geachtet werden, dass das Profil des Studiengangs nicht verwässert wird und Berufsfelder der allgemeineren Grundstücks- und Wohnungswirtschaft einschließlich Verbände nicht in den Fokus gerückt werden. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend (vgl. Kapitel II.2.1).

Dem Gutachtergremium ist aufgefallen, dass jährlich die „Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ (ZZO) erneuert wird. Dort sind die Zugangsbedingungen in § 2 Abs. 2 ZZO relativ weit gefasst, was dem Studiengang IVR zugutekommt und die Studierendenschaft des ersten Semesters homogener gestaltet bzw. mit der notwendigen Eingangsqualifikationen versieht. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die ZZO hier in den materiellen Studienvoraussetzungen, die – wiewohl nicht falsch – so doch etwas unpräzise definiert sind, stärker der Zulassungspraxis angepasst werden könnte. Dies bezieht sich vor allem auf Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit „wirtschaftsrechtlichem fachlichen Schwerpunkt“ vorweisen. In der ZZO könnte dargelegt werden, welcher Anteil an wirtschaftsrechtlichen Modulen ein solches, z.B. immobilienwirtschaftliches, Studium aufweisen sollte. Die bisherige Bestimmung stellt aber kein Defizit für die Auswahl der Studierenden dar, weshalb das Gutachtergremium auf eine Auflage verzichtet und nur eine Empfehlung ausspricht.

Der Studiengang IVR verzichtet auf Praxisphasen, was für einen dreisemestrigen Masterstudiengang generell nicht ungewöhnlich ist. Gerade in diesem Spezialmaster, der auf einen konkreten Arbeitsmarkt vorbereitet, besteht zusätzlich keine Notwendigkeit für mit ECTS-Punkten versehene Praxisanteile, weil die Studierenden häufig Anwendungsfälle bearbeiten und somit ausreichend Praxisbeispiele die Theorieteile unterstützen.

Ausweislich der Studien- und Prüfungsordnung ist der seminaristische Lehrvortrag die dominierende Lehrform. Nach Aussage von Lehrenden und Studierenden werden oft Gruppenarbeiten durchgeführt. Ein Modul nutzt die Lehrform Projektseminar. Diese Verteilung der Lehrformen entspricht weitgehend der Fachkultur und ist auf das Studienformat angepasst. Es wäre aber durchaus sinnvoll, die vielfach durchgeführten Gruppenarbeiten deutlicher in den Modulbeschreibungen hervorzuheben.

Im Studiengang haben die Studierenden nur im ersten Semester die Möglichkeit, ihr Studium durch die Belegung eines Wahlpflichtmoduls selbst zu gestalten. Dies wird von den Studierenden jedoch nicht als Nachteil empfunden. Das weitgehend als Pflichtprogramm ausgestaltete Studium ist viel-

mehr dem hohen Spezialisierungsgrad des Studiengangs geschuldet und trägt daher den angestrebten Qualifikationszielen Rechnung. Neben deutschen Materien werden gelegentlich auch englischsprachige Themen (common law) behandelt. Internationale Bezüge werden einbezogen, wenn dies thematisch gefordert ist (z.B. englischsprachige Verträge). Richtigerweise wird aber auf eine generell zweisprachige Ausbildung verzichtet. Nach Aussagen der Lehrenden könnte zukünftig dem Corporate Finance and Refinancing mehr Raum gegeben werden, wobei generell der Umgang mit der englischen Sprache begrenzt bleiben wird.

Mittelfristig kann sich die HWR vorstellen, den Studiengang IVR in einen Blended-Learning-Studiengang auszubauen, da hier in der Corona-Pandemie gute Erfahrungen mit den digitalen Möglichkeiten gemacht wurden, auf die man aufbauen kann. Wichtig sind zum Ausbau aus Sicht der HWR Rückmeldeschleifen, um nur die Elemente zu integrieren, die didaktisch gut begründet sind. Positiv hervorzuheben – auch auf Basis des studentischen Feedbacks – sind in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der Studiengangsleiterin, die selbst neue Ansätze in der digitalen Lehre einsetzt und ausprobiert, aber auch andere KollegInnen bei der Einführung in diese Methoden unterstützt. Soweit keine grundsätzliche Abkehr von einem Präsenzbetrieb bezweckt oder bewirkt wird, ist die Einbindung dieser neuen didaktischen Methoden ausdrücklich zu begrüßen und kann zu einem qualitativ besseren Präsenzstudium führen. Aufgrund der überschaubaren Größe des Studiengangs IVR und dem engen Kontakt zwischen der Studiengangsleitung und den Studierenden sind diese Voraussetzungen gegeben. Die Studierenden haben dem Gutachtergremium geschildert, dass sie vergleichsweise sehr gut mit dem digitalen Angebot des Studiengangs IVR durch die Krise gekommen sind. Das Gutachtergremium unterstützt diese Bemühungen der HWR.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Die ZZO sollte stärker mit der Zulassungspraxis in Einklang gebracht werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen wurden 2021 angepasst, um den Zugang von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen stringenter zu regeln und den Zugang so zu erleichtern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang IVR sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie nicht allein auf den korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet sind, sondern allgemeine Kompetenzanforderungen stellen (vgl. Kapitel I.3). Gerade der Wechsel des Studienstarts vom Sommer- in das Wintersemester im akademischen Jahr 2018/19 (vgl. Kapitel II.1) hat einerseits zu einer deutlich höheren Studierendenzahl geführt, andererseits aber auch viel mehr Studierenden von auswärts den Zugang zum Studiengang IVR ermöglicht. Nach Aussage der Lehrenden kommen nur noch ein Viertel der Studierenden aus dem korrespondierenden Bachelorstudiengang der HRW, drei Viertel jedoch von anderen Hochschulen. Die Studiengangsleitung strebt langfristig ein Verhältnis der Berliner Studierenden – HRW und andere Hochschulen – zu Nicht-Berliner Studierenden von 50:50 an. Das Gutachtergremium bewertet diese Zusammensetzung als nachvollziehbar.

Entgegen den Verlautbarungen im Leitbild und den Vorgaben der RStudPrüfO (§ 5) sind Mobilitätsfenster für Auslandssemester oder Auslandspraktika im Studienverlauf nicht vorgesehen. Der Studiengang IVR weist zwar einige internationale Bezüge auf, hat aber mit den meisten juristischen Studiengängen gemein, dass er nationales Recht vermittelt, was einen Auslandsstudium deutlich erschwert. Die spezielle Materie erschwert ein Studium im Ausland zusätzlich – selbst im grundständigen Bachelorstudium mit ausgewiesenem Mobilitätsfenster im fünften Semester nutzen nur ein Handvoll von Studierenden jedes Jahr das Angebot. Daher hat es bislang weder Outgoings noch Incomings in den Studiengang IVR gegeben. Von den Studierenden wurde eine Mobilitätsphase auch nicht vermisst. Aus diesen Gründen sieht das Gutachtergremium keine Möglichkeit, die Mobilität innerhalb des Studiengangs zu befördern.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden (vgl. Kapitel I.7). Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnten noch nicht auftreten, da bislang keine Studentin bzw. kein Student im Studiengang IVR davon Gebrauch gemacht hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der Fachbereich Rechtspflege verfügt insgesamt über vierzehn hauptamtlich Lehrende, davon zwölf Professorinnen und Professoren, eine Lehrkraft auf Dauer und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben. Im Studiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht werden darüber hinaus sechs hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt. Besonderer Wert wird auch auf die Praxisnähe des Studiums gelegt. Alle hauptamtlich Lehrenden waren zuvor und sind z. T. noch immer in der Praxis tätig. Die Abdeckung der Lehre erfolgt zu über 76 % durch das hauptberufliche Personal.

Daneben werden zur Abdeckung des Fächerkanons auch Experten aus anderen Disziplinen wie etwa für die Fächer Immobiliensteuerrecht und Immobilienwirtschaft herangezogen. Die externen Lehrbeauftragten bewerben sich schriftlich um einen Lehrauftrag. Ihre Kompetenz und Eignung wird durch den Dekan in Abstimmung mit den Modulbeauftragten überprüft und durch ein persönliches Gespräch abgesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ein fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehrenden haben auf das Gutachtergremium ein gleichmaßen kompetentes wie engagiertes Bild abgegeben. Die Lehre wird zu 76% durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.² Die Personalausstattung – auch in Hinblick auf Wiederberufungen – ist laut Aussagen der Hochschulleitung sichergestellt. Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums den üblichen Regelungen bzw. dem vom BerlHG gesetzten Rahmen entspricht.

Die Mehrheit der Lehrbeauftragten wird von der Studiengangsleitung direkt angeworben, was aufgrund der guten Vernetzung in die Praxis sehr gut funktioniert. Im Studiengang IVR kommen weniger junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die sich für eine akademische Laufbahn qualifizieren wollen, zum Einsatz, sondern versierte Personen, die aktiv eingeworben werden müssen und die auch Partner für Praktika und Forschung sind. Insofern ist Auswahl und Profil der Lehrbeauftragten aus Sicht des Gutachtergremiums gut. Dem Gutachtergremium ist aber aufgefallen, dass sich der Einsatz von Lehrbeauftragten ausschließlich auf die wirtschaftlichen Module in den höheren Semestern konzentriert. Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs 4 (Rechtspflege) sind entsprechend der rechtlichen Ausrichtung des Fachbereichs in den rechtlichen Modulen eingesetzt, so dass die wirtschaftlichen Modulen durch Lehrbeauftragte außerhalb der HWR abgedeckt werden. Der Einsatz von hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten des betriebswirtschaftlichen, dualen Bachelorstudiengangs am Fachbereich 2 (BWL/Immobilienwirtschaft) wird

² In Berlin müssen Studiengänge mehrheitlich von Professorinnen und Professoren gelehrt werden (vgl. § 123 Abs. 1 Punkt 6 BerlHG i. v. m. §§ 100 und 102a BerlHG).

dadurch erschwert, dass die Begrenzung der Lehrtätigkeit von nebenberuflich tätigen Lehrenden auf maximal 9 LVS je Woche begrenzt ist (§ 120 Abs. 3 S. 2 BerlHG i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 S. 1 LVVO) bzw. hauptamtliche Lehrkräfte ihre Lehrverpflichtung zunächst am eigenen Fachbereich zu erbringen haben. Das Gutachtergremium regt an, dass die an den genannten Studiengängen beteiligten Lehrkräfte beider Fachbereiche untereinander in einen fachlichen Austausch treten. Dies könnte etwa im Rahmen gemeinsam durchgeführter Symposien geschehen. Dadurch befruchten sich beide Studiengänge gegenseitig.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können die Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und machen nach Auskunft der Studiengangsleitung auch hinreichend davon Gebrauch. Den Professorinnen und Professoren stehen Forschungsfreiemester nach sieben Semestern zu.

Insgesamt ist die personelle Ausstattung als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Räumlichkeiten der HWR Berlin am Campus Lichtenberg sind Teil des Bildungs- und Verwaltungszentrums Friedrichsfelde (BVZ) und vom Land Berlin gemietet. Auf dem Gelände stehen ca. 150 Seminarräume bzw. Hörsäle für 20 bis zu 100 Studierende und ein Audimax mit 800 Plätzen zur Verfügung. Für Gruppenarbeiten oder Selbststudium können die Studierenden freie Unterrichtsräume und drei Pausenräume nutzen. Die Räume sind während der regulären Öffnungszeit nicht verschlossen.

Nahezu alle Seminarräume und Hörsäle verfügen über Dozenten-PCs, fest installierte Beamer, Lautsprecher, Internetzugang, Flipcharts und Metaplantafeln sowie teilweise auch berührungssensitive Whiteboards (Smartboards). Die Tische und Stühle sind für unterschiedliche Lernformen variabel zu stellen und bieten somit eine didaktisch vielfältig nutzbare Lernumgebung.

Die HWR Berlin bietet ihren Studierenden einen umfassenden Bibliotheksservice. Den Studierenden stehen die Bibliotheken als Lern- und Arbeitsräume an beiden Standorten (Campus Lichtenberg und Campus Schöneberg) zur Verfügung.

Am Campus Lichtenberg steht den Fachbereichen ein integriertes Campus-Managementsystem zur Studien- und Prüfungsorganisation zur Verfügung. Der virtuelle Campus (FINCA) erleichtert Studierenden und Lehrenden alle Verwaltungsvorgänge und ermöglicht die effiziente Studienorganisation. Zur Unterstützung der Lehre wird die Lernplattform Moodle genutzt.

Ein einheitliches, noch moderneres Campus-Managementsystem für beide Standorte wurde seitens der HWR Berlin kürzlich beauftragt und befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase an der gesamten Hochschule, die sich über die kommenden zwei Jahren erstrecken wird.

Die Verwaltung des Fachbereichs Rechtspflege ist am Campus Lichtenberg untergebracht und verantwortet den reibungslosen Ablauf aller relevanten Studien- und Entscheidungsprozesse im Fachbereich. Derzeit ist die Fachbereichsverwaltung mit fünf Stellen ausgestattet, die neben den Masterstudiengängen IVR und „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ auch den Bachelorstudiengang „Recht im Unternehmen“ sowie den Diplomstudiengang „Rechtspflege“ und das „Hauptstudium I für den gehobenen auswärtigen Dienst“ betreuen. Das Studienbüro III für die ausschließliche Betreuung des Masterstudiengangs IVR ist mit einer 0,5 Stelle besetzt.

Die räumliche Ausstattung für die Gewährleistung eines geordneten Studienbetriebs umfasst zehn bis zwölf der o.g. Räumen und wird von der Studiengangsleitung als ausreichend erachtet. Ein Ausbau am Campus Lichtenberg ist in Planung. Diese vom Fachbereich Rechtspflege genutzten Veranstaltungsräume, sind mit PC, Beamern und OH-Projektoren bzw. Visualizern und Whiteboards ausgestattet. Zusätzlich sind seit dem Wintersemester 2020/21 vier der Räume mit modernster Technik für die Hybridlehre ausgerüstet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die ausgebaut werden könnte, um bei einem Personalausfall kompensieren zu können. Die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel sind allgemein gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin (RStudPrüfO) regelt Grundsätze zum Studienablauf sowie zu Prüfungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. In den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge sind Fachbereichs- und Studiengangsregelungen enthalten. Am 1. April 2022 tritt eine neue RStudPrüfO in Kraft, die Klarstellungen u. a. zur Anwesenheitspflicht und dem Nachteilsausgleich enthält und stärker als bisher das Allgemeine regelt. Zudem ermöglicht die neue RStudPrüfO innovative und mit den erweiterten digitalen Lehr- und Lernformen teilweise besser kompatible Prüfungsformen. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge sollen nur noch das Besondere regeln und werden bis zum 1. April 2022 an die neue RStudPrüfO angepasst. Es wird daher mit Blick auf die Qualifikationsziele und die künftigen Anforderungen an die Berufsträgerinnen geprüft, ob einzelne dieser Prüfungsformen in die Prüfungsordnung des Studiengangs aufzunehmen wären. Schwerpunkt sollen aber auch weiterhin die klassischen Prüfungsformen der Klausur und mündlichen Prüfung bilden, da diese dem Kompetenzprofil einer Juristin oder eines Juristen auch weiterhin im Kern entsprechen.

In § 6 Abs. 1 StudPO werden als Prüfungsformen für den Studiengang IVR die Klausur, die mündliche Prüfung und die Hausarbeit näher definiert. Jede Prüfungsform kommt mindestens einmal im Studium vor. In überwiegender Zahl finden die Modulabschlussprüfungen in der Form von mindestens drei- und höchstens fünfstündigen Klausuren statt. Um unterschiedliche Anforderungen im Berufsleben abzubilden und dem Erwerb verschiedener akademischer Kompetenzen Rechnung zu tragen, werden zur Leistungsüberprüfung in geeigneten Fächern mündliche Prüfungen abgenommen. Weiterhin schließt das Modul 8 mit der Prüfungsform der Hausarbeit ab, durch die Studierende ihre Fach-, Methoden- und Selbstkompetenzen unter Beweis stellen. Studierenden wird so zugleich die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einer Fachfrage und die Darstellung strukturierter, wissenschaftlichen Arbeitens ermöglicht.

Der Lernerfolg wird gemäß § 33 Abs. 2 BerlHG genau 75 % der Module durch benotete Prüfungsleistung nachgewiesen. In den übrigen Modulen 4, 9 und 10 wird eine undifferenziert bewertete Prüfung abgenommen. Pro Modul ist eine einheitliche Prüfung auf der Grundlage beurteilungsfähiger Leistungen abzulegen, mit denen festgestellt werden soll, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die studienbegleitenden Prüfungen finden regelmäßig in einem drei Wochen dauernden Zeitraum nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt. Wiederholungsprüfungen werden erforderlichenfalls am Ende der vorlesungsfreien Zeit oder zu Beginn des Folgesemesters angeboten.

In einem abschließenden Prüfungsteil bestehend aus Masterarbeit und Kolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 2 StudO). Für die Erstellung der Masterarbeit stehen zwei Monate zur Verfügung (vgl. § 10 Abs. 3 StudO). Das Thema wird nach Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss, ggf. modifiziert, genehmigt und vergeben. Die Arbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter betreut und bewertet, wobei eine weitere Bewertung durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter erfolgt (vgl. § 10 Abs. 2, 7-8 StudO). Am Ende des dritten Semesters wird die mündliche Masterprüfung von einer Prüfungskommission aus zwei Personen abgenommen. In der mündlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin über gesichertes Wissen in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Problemstellung in enger Verzahnung mit den Inhalten der gelehrt Module verfügt (vgl. § 9 Abs. 3 StudO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Es fällt auf, dass die Module mehrheitlich mit der Prüfungsform Klausur abgeschlossen werden. Dies ist in juristischen Studiengängen traditionell üblich. Nichtsdestotrotz könnte für einzelne Module erwogen werden, innovativere Prüfungsformen zuzulassen. Die entsprechenden Bestrebungen diesbezüglich werden ausdrücklich begrüßt. Die neue RStudPrüfO eröffnet dabei Möglichkeiten, z.B. in Form der Kombinierten Prüfung, die überdacht werden sollten. Insgesamt ist die Varianz der Prüfungsformen ausreichend, die Prüfungsformen entsprechen der Disziplin und sind nicht zu beanstanden. Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit ist mit acht Wochen recht kurz, stellt aber nach Aussage der Studiengangsleitung und der Studierenden kein Problem dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden durch eine fachbereichseigene Lehrplanerin überschneidungsfrei organisiert. Die zeitliche Abfolge der Module wird durch die Studienordnung vorgegeben. Dadurch wird gewährleistet, dass das Studium in der Regel innerhalb von drei Semestern durchgeführt werden kann. Laut Studierendenstatistik (vgl. Kapitel IV.1.3) schließt die Mehrheit der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit ab. Besonderen Umständen wie längere Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit wird durch auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen Rechnung getragen. Jedem Semester sind 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt; es ergibt sich somit ein ausgewogener Workload der Studierenden über alle Semester. Jedes Modul wird einzeln geprüft und entspricht mindestens fünf Leistungspunkten. Es sind pro Semester zwischen zwei und fünf studienbegleitende Prüfungsleistungen vorgesehen. Nach jedem regulären Prüfungstermin wird eine Wiederholungsprüfung noch in demselben Semester angeboten, um einen zeitigen Studienfortschritt zu ermöglichen. In regelmäßig stattfindenden Studierendenbefragungen zeigen sich die Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen mit Organisation und Durchführung zufrieden und beschreiben die Prüfungs- und Arbeitsbelastung als adäquat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Das Gros der Studierenden schließt das Studium nach drei Semestern ab. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das elektronische Benachrichtigungssystem Moodle, durch das auch der Semesterlehrplan organisiert wird, und das elektronische Antragsystem zur Prüfungsanmeldung machen den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben werden, werden die Studierenden zeitnah informiert. Die Studierbarkeit wird außerdem durch durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten je Semester gewährleistet. Die Studierenden haben von keinen Belastungsspitzen in einzelnen Semestern berichtet, welche die Studierbarkeit einschränken. Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet, weil alle Module mit einer Modulprüfung abschließen. Mit sechs Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. Es gibt zwei Prüfungszeiträume pro Studienjahr. Der Prüfungszeitraum ist mit drei Wochen, die sich an die Vorlesungszeit anschließen, angemessen. Die regelhaft stattfindenden Prüfungen sind zudem überschneidungsfrei organisiert, was aus Sicht des Gutachtergremiums für eine gute Studierbarkeit spricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der Studiengang IVR zeichnet sich nach Angabe der HWR durch eine außerordentliche Praxisnähe aus, die durch entsprechende Qualifikationen der Lehrenden erzielt wird.

Zudem sind alle Lehrenden in der Forschung in ihrem jeweiligen Fachbereich aktiv und veröffentlichen regelmäßig Artikel, Kommentierungen und Bücher. Dies gilt sowohl für den Bereich des Insolvenz- und Vollstreckungsrechts, die von den führenden Vertretern im wissenschaftlichen Bereich gelehrt werden, als auch für die Bereiche der Vertragsgestaltung, des Transaktionsrechts und des öffentlichen Rechts. Aufgrund der Internationalisierung der Vertragsgestaltung und des Transaktionsrechts sind die hauptamtlich Lehrenden regelmäßig Vortragende bei verschiedenen Veranstaltungen inkl. Fortbildungen und übertragen diese Aktualität auch in die Lehre. Gleiches gilt für den Bereich des öffentlichen Rechts.

Die Kombination der Lehrbeauftragten im Steuerrecht, eine Steuerberaterin und ein Richter am Finanzgericht, sichern die Aktualität der Lehre in besonderem Maße und aus verschiedenen Gesichtspunkten ab. Das öffentliche Immobilienrecht lehrt die Studiengangsleiterin, die in diesem Bereich ihren Forschungsschwerpunkt hat und regelmäßig publiziert sowie Vorträge zu den in dem Modul behandelten Themen hält. Das Modul Immobilienwirtschaft wird nur von Lehrenden unterrichtet, die aus der Praxis kommen und in ihren jeweiligen Bereichen täglich mit den aktuellen Gegebenheiten konfrontiert sind, die sie den Studierenden vermitteln.

Auch die Form der Lehre ist permanent einem Wandel unterzogen. Die Studiengangsleiterin unterstützt das E-Learning bereits seit drei Jahren und gehört dem Beirat des E-Learning Zentrums der HWR Berlin an. Die Studierenden erfahren daher ab dem ersten Semester die vielfältigen Möglichkeiten der digitalen Lehre. Pandemiebedingt finden die diese Instrumente nun vermehrt Anwendung und immer weitere Anhänger unter den Lehrenden. Der Studiendekan informiert den Fachbereich mittlerweile regelmäßig zum Stand der Digitalen Lehre. Deren Elemente sollen daher als fester Bestandteil auch in Zukunft die Lehre im Studiengang IVR prägen (vgl. Kapitel II.2.2.1 Lernkontext).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat keinen Anlass, an der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu zweifeln. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut, weil alle Lehrenden entweder in ihrem Fachgebiet forschen (Professorium) oder beruflich tätig sind (Lehrbeauftragten). Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch direkten Kontakt zu den Studierenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen

Theorien des Faches Immobilien- und Vollstreckungsrecht zu gewährleisten. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene erfolgt durch den Forschungsschwerpunkt Insolvenz- und Vollstreckungsrechts. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine (kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die enge fachliche sowie persönliche Begleitung der Studierenden während des gesamten Studiums ist eine der prioritären Aufgaben des Studiendekanats. Als Qualitätsbeauftragter für Angelegenheiten des Fachbereichs kümmert sich der Studiendekan zugleich darum, Schwächen zu beseitigen und die Qualität der Lehre weiter zu verbessern. Darüber hinaus begleitet die Studiengangsleiterin die Studierenden in allen drei Semestern sowohl in der Lehre als auch im Hinblick auf organisatorische Fragen. Die Studiengangsleiterin kümmert sich auch persönlich um die Zulassungsvoraussetzungen und verfügt daher über den besten Überblick über die Vorkenntnisse der Studienanfänger.

Seit dem Wintersemester 2020/21 findet ergänzend alle vier bis sechs Wochen eine Online-Sprechstunde des Studienbüros statt, in der Fragen zur Studien- und Prüfungsorganisation direkt an die Verwaltung gestellt werden können.

Neben dem engen persönlichen Kontakt mit der Studiengangsleiterin stehen den Studierenden jederzeit auch digitale Wege für eine anonymisierte Rückmeldung bzw. eine asynchrone Diskussion von qualitätsbezogenen Themen offen. Ergebnisse der zentral durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen werden mit den betreffenden Lehrenden und den Studierenden bzw. Studierendenvertreterinnen und -vertretern diskutiert. Die Auswertungen der Evaluation stehen den Studierenden zur Einsicht am Fachbereich zur Verfügung. Insbesondere der Einsatz des bestehenden Instruments der Alumni-Befragung unterlag in jüngerer Zeit datenschutzrechtlichen Hemmnissen und war im Ergebnis von geringen Rücklaufquoten geprägt (max. 20%).

Nach dem „Leitbild Studium und Lehre der HWR“ sollen Anregungen aus der Praxis im Studiengang systematisch aufgenommen, zum Beispiel über einen Beirat, Kommissionen oder regelmäßige Befragung von Kooperationspartnern aus der Praxis, insbesondere der Wirtschaft, Behörden und Gerichte. Tatsächlich gibt es über eine starke Vernetzung mit der Praxis, insbesondere auch durch die in die Lehre eingebundenen Lehrbeauftragten, aber auch seitens der Kooperationspartner der Hochschule und Arbeitgeber von Absolventen Rückmeldungen, die vom Studiendekan und der Studiengangsleiterin in das Monitoring des Studiengangs einbezogen werden.

Im Hinblick auf die Beobachtung von Veränderungen der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels im Sinne der allgemeinen Studienziele (§ 3 Abs. 1 RSTud/PrüfO) sowie eine systematische und modulübergreifende Auswertung von Ergebnissen des Monitorings und eine darauf aufbauende Ableitung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs stehen einzelne Teilschritte noch aus. Eine dazu vorgesehene regelmäßige „Strategietagung“ des Fachbereichs wird auch aufgrund des verhältnismäßig geringen Alters des Studiengangs und der besonderen Umstände der letzten Semester unter Pandemiebedingungen erst im Nachgang zum laufenden Akkreditierungsprozess stattfinden.

Die Erfahrungen und Methoden aus der pandemiebedingten Distanzlehre mit synchronen und asynchronen Lehr- und Lernanteilen werden aktuell seitens der Hochschulleitung und im Fachbereich ausgewertet und auf Eignung für eine mögliche Verstetigung im Rahmen eines zeitgemäßen und studiengang-konformen Mix aus Lehrformaten in der weiteren Lehre überprüft. Dabei werden in der Qualitätsentwicklung des Studiengangs sowohl die neuesten diesbezüglichen Erkenntnisse der Lehr- und Lernforschung sowie Vor- und Nachteile vor dem Hintergrund aller Qualifikationsziele gemäß Hochschulqualifikationsrahmen abgewogen.

Hierzu gehören auch die aktuellen Überlegungen des Fachbereichs, innovative und mit den erweiterten digitalen Lehr- und Lernformen teilweise besser kompatible Prüfungsformen in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Gleichwohl soll die klassische Prüfungsform der Klausur und mündlichen Prüfung auch weiterhin den Schwerpunkt bilden, da diese den Kompetenzanforderungen an Juristinnen und Juristen am besten entsprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Schon jetzt kann jedoch festgestellt werden, dass seit der letzten Akkreditierung auf beiden Seiten – Lehrenden wie Studierenden – erhebliche Kompetenzerweiterungen im Bereich der digitalen Lehre erlangt wurden. Insbesondere in der Anwendung der Möglichkeiten der Moodle-Lehrplattform – nicht zuletzt in der Umsetzung des Flipped-Classroom-Konzeptes – konnten die Gutachter ein beeindruckendes Bild von Best-Practice-Beispielen gewinnen.

Nach dem Eindruck des Gutachtergremiums verfügen die Verantwortlichen nicht nur über ein hohes Maß an einschlägiger berufspraktischer Erfahrung außerhalb der Hochschule und ein exzellentes Netzwerk, sondern zeichnen sich auch durch ein weit überdurchschnittliches Engagement für die Sicherung des Studienerfolgs aus. Dies wurde auch eindrucksvoll durch die Studierenden bestätigt. Stärken liegen demnach offenkundig darin, Vorschläge und Kritikpunkte der Studierenden schnell und pragmatisch aufzugreifen und zu lösen.

Ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie die Ableitung von Maßnahmen zur operativen Sicherung des Studienerfolgs ist sowohl durch formelle als auch informelle Prozesse gewährleistet. Insbesondere auch eine kontinuierliche

fachlich-inhaltliche Aktualisierung und Verbesserung einzelner Module durch die jeweiligen Lehrenden scheint gegeben zu sein.

Hinsichtlich der strategischen Überprüfung und konzeptionellen, modulübergreifenden Weiterentwicklung des Studienganges könnten aus Sicht des Gutachtergremiums die Institutionalisierung und Systematisierung der Qualitätsmanagementprozesse noch weiter gestärkt werden. Hierbei könnten eine Mehrzahl von Perspektiven (z. B. Studiengangsleitung, hauptamtlich und nebenamtlich Lehrende, Studierende und Alumni sowie Kooperationspartner und Arbeitgeber, ZaQ) auf Qualifikationsziele und Schwerpunktsetzungen im Lichte des „Leitbildes Studium und Lehre an der HWR“ unter Einbeziehung statistischer Auswertungen (z. B. Analysen der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorkenntnisse von Studienanfängern, Workload-Erhebungen, Drop-out-Quote, Arbeitsfeldstatistiken der Alumni-Befragungen, empirische Erkenntnisse der Hochschuldidaktik) umfassender, regelmäßiger und systematischer für die Weiterentwicklung der Lerninhalte sowie Lehr- und Prüfungsformate genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie in besonderen Lebenslagen sind in § 20 RStudPrüfO enthalten. Im Jahr 2016 hat die Hochschule ein [hochschulweites Gleichstellungskonzept](#) erstellt. Zwei weitere wichtige Grundlagen an der HWR Berlin bilden die im selben Jahr verabschiedete Satzung zur Verwirklichung von Chancengleichheit der Geschlechter und die 2017 erlassene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.

Der Fachbereich Rechtspflege und die Studiengangsleitung unterstützen die Hochschule in allen Belangen der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs, sieht darüber hinaus aktuell keine Veranlassung zum Ergreifen weitergehender Maßnahmen. Insbesondere liegt der Frauenanteil in der Studierendenschaft des Studiengangs IVR bei weit überdurchschnittlichen 76,8 % (vgl. Kapitel IV.1.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs IVR gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als hinreichend an, weil die Zielzahlen bei den Studentinnen von mehr als die Hälfte weit übertroffen werden. Zwar werden diese Zielzahlen bei den Professorinnen im Fachbereich Rechtspflege nicht erreicht (40% gegenüber der ursprünglichen Zielmarke von 46%), da aber insgesamt nur vierzehn Professorinnen und Professoren im Fachbereich lehren, können hier einzelne Berufungen bereits signifikante Auswirkungen haben. Der Anteil liegt im Studiengang IVR sogar noch niedriger, aber wird auch durch den Umstand aufgewogen, dass die Kernprofessur des Studiengangs von einer Professorin ausgefüllt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Studierende des Studiengangs wurden gem. § 24 Abs. 2 BlnStudAkkV eingeladen, den Berichtsentwurf zu lesen und Anmerkungen, Kritik, Rückfragen etc. einzubringen. Die Rückmeldungen wurden in den Selbstbericht eingearbeitet und die Studierenden haben zu Ihren Fragen und Anmerkungen ein individuelles Feedback erhalten.

Corona-bedingt fand anstelle der Vor-Ort-Begehung eine zweitägige Online-Konferenz statt. Über die Ausstattung wurde im Gespräch mit den Lehrenden ausführlich referiert.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Professor Dr. Matthias Becker (Gutachter der vorherigen Akkreditierung), Schwerpunkt Wohnungseigentumsrecht, Fachhochschule für Rechtspflege NRW
- Professor Dr. Sebastian Volkmann, Professor für Wirtschaftsrecht, insbesondere Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachbereich 2 – Wirtschaft, Hochschule Anhalt

b) Vertreter der Berufspraxis

- Thilo Bäß, MRICS, Geschäftsführer, Grundwerte GmbH

c) Vertreter der Studierenden

- Julian Pascal Beier, Student der Rechtswissenschaft (Staatsexamen), Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

1.1 Erfassung „Erfolgsquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum seit Einführung des Studiengangs in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezo- gene Kohorten | Studienanfänger*Innen | | | Absolvent*Innen in RSZ | | | Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester | | | Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester | | |
|--------------------------------|-----------------------|--------------|-------------|------------------------|--------------|-------------|--|--------------|------------|--|--------------|-------------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | abso- lut | % | | abso- lut | % | | abso- lut | % | | abso- lut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| WiSe 2020/21 | 48 | 29 | 60,4 | 4 | 4 | 100 | - | - | - | 3 | 3 | 100 |
| SoSe 2020 | - | - | - | - | - | - | 1 | 1 | 100 | - | - | - |
| WiSe 2019/20 | 33 | 26 | 78,7 | 24 | 16 | 66,6 | - | - | - | 1 | 0 | 0 |
| SoSe 2019 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| WiSe 2018/19 | 36 | 26 | 72,2 | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| SoSe 2018 | - | - | - | 14 | 9 | 75,0 | - | - | - | - | - | - |
| WiSe 2017/18 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| SoSe 2017 | 20 | 12 | 60,0 | 21 | 21 | 100 | - | - | - | - | - | - |
| WiSe 2016/17 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| SoSe 2016 | 29 | 23 | 79,3 | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Insgesamt | 166 | 116 | 69,8 | 63 | 50 | 79,3 | 1 | 1 | 100 | 4 | 3 | 75,0 |

Aufgrund zeitweiser Bibliotheksschließung und anderer pandemiebedingter Erschwernisse bei der Anfertigung der Abschlussarbeit sind nach Maßgabe des Pandemieplans der HWR Berlin die Abgabefristen für Abschlussarbeiten verlängert worden. Aufgrund dessen ist das Prüfungsverfahren der mehrheitlich in Regelstudienzeit abschließenden Studierenden des Abschlussjahrgangs 2020/21 (Jg. 2019/20) zeitlich verzögert und wurde erst im Sommersemester 2021 abgeschlossen. Die hier genannten Absolventenzahlen des Wintersemester 2020/21 sind daher nicht vollständig bzw. nicht repräsentativ. Sie haben daher bei der Errechnung der Durchschnittszahlen in der Tabelle auf Seite 1 keine Berücksichtigung gefunden.

1.2 Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------------|----------|-------------|--------------|-------------|------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SoSe 2020 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| WiSe 2019/20 | 1 | 16 | 8 | 0 | 0 |
| SoSe 2019 ¹⁾ | - | - | - | - | - |
| WiSe 2018/19 | - | - | - | - | - |
| SoSe 2018 | 0 | 7 | 7 | 0 | 0 |
| WiSe 2017/18 | - | - | - | - | - |
| SoSe 2017 ²⁾ | 2 | 16 | 2 | 1 | 0 |
| Insgesamt | 3 | 39 | 18 | 1 | 0 |

1) Kein Abschlussjahrgang wg. Umstellung des Studienbeginns im Jahr 2018 (keine Aufnahme zum SoSe 2018, sondern ab dann zum WiSe).

2) Erster Abschlussjahrgang nach Aufnahme des Studienbetriebs zum SoSe 2016.

1.3 Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SoSe 2020 | - | - | 1 | 0 | 1 |
| WiSe 2019/20 | - | 24 | - | 1 | 25 |
| SoSe 2019 ¹⁾ | - | - | - | - | - |
| WiSe 2018/19 | - | - | - | - | - |
| SoSe 2018 | 0 | 14 | - | 0 | 14 |
| WiSe 2017/18 | - | - | - | - | - |
| SoSe 2017 ²⁾ | 0 | 21 | - | 0 | 21 |
| Insgesamt | 0 | 59 | 1 | 1 | 61 |

1) Kein Abschlussjahrgang wg. Umstellung des Studienbeginns im Jahr 2018 (keine Aufnahme zum SoSe 2018, sondern ab hier immer zum WiSe 2018/19).

2) Erster Abschlussjahrgang nach Aufnahme des Studienbetriebs zum SoSe 2016.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 22.06.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 06.04.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 08.11.2021 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 27.09.2017 bis 30.09.2022 ACQUIN |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Die räumliche und sachliche Ausstattung wurde in der Online-Konferenz diskutiert. |



V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| BerIHG | Berliner Hochschulgesetz |
| BlnStudAkkV | Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin) |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BlnStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)